

## **Richtlinie über Ehrungen durch die Stadt Goslar**

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Richtlinie über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Goslar ehrt als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Stadt Goslar Persönlichkeiten, die das allgemeine Wohl der Stadt oder ihrer Bürgerinnen und Bürger durch besondere Leistungen gefördert haben. Folgende Ehrungen sind möglich:

- Ehrenbürgerrecht (§ 2)
- Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Goslar (§ 3)
- Verleihung der Ehrennadel der Stadt Goslar (§ 4)
- Ehrung von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, Rats- und Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie von Abgeordneten und Mitgliedern des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages, und des Europaparlaments (§ 5)

Andere gesetzliche Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Goslar zu vergeben hat. Das Ehrenbürgerrecht ist Personen vorbehalten, die sich durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles oder mitmenschliches Engagement verdient gemacht haben. An die Vergabe sind höchste Ansprüche zu stellen.

(2) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger erhalten anlässlich ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

(3) Im Sterbefall erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Darüber hinaus wird eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung geschaltet, ein Kranz niedergelegt und eine Gedenkminute in der nächsten Sitzung des Rates abgehalten.

(4) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu offiziellen Veranstaltungen der Stadt Goslar eingeladen.

(5) Insgesamt sollen nicht mehr als fünf lebende Personen das Ehrenbürgerrecht tragen.

### § 3

#### **Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Goslar**

(1) Die Stadt Goslar kann als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Stadt Goslar Bürgerinnen und Bürger mit einer Ehrenplakette auszeichnen.

(2) Die Ehrenplakette kann Persönlichkeiten verliehen werden, die durch außerordentliche und herausragende Leistungen besondere bleibende Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Goslar erworben haben. Darüber hinaus wird die Ehrenplakette Ratsmitgliedern nach mindestens drei vollendeten Wahlperioden zur offiziellen Verabschiedung verliehen.

(3) Trägerinnen und Träger der Ehrenplakette werden zum Neujahrsempfang der Stadt Goslar eingeladen.

(4) Im Sterbefall erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Darüber hinaus wird ein Kranz niedergelegt.

### § 4

#### **Verleihung der Ehrennadel der Stadt Goslar**

(1) Die Stadt Goslar kann als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Stadt Goslar Bürgerinnen und Bürger mit einer Ehrennadel auszeichnen.

(2) Die Ehrennadel kann Persönlichkeiten verliehen werden, die das allgemeine Wohl der Stadt oder ihrer Bürgerinnen und Bürger durch besondere Leistungen gefördert haben.

(3) Trägerinnen und Träger der Ehrennadel werden zum Neujahrsempfang der Stadt Goslar eingeladen.

(4) Im Sterbefall erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

### § 5

#### **Ehrung von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, Rats- und Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie von Abgeordneten und Mitgliedern Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments**

(1) Die Rats- und Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die in der Stadt Goslar wohnenden Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments sowie die für die Wahlkreise der Stadt Goslar gewählten Mitglieder des Landtages, Bundestages und Europaparlaments erhalten zu Geburtstagen ein Glückwunschsreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

(2) Im Sterbefall aktiver Rats- und Ortsratsmitglieder erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Darüber hinaus wird eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung im Namen der Stadt Goslar – der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters – geschaltet, sowie ein Kranz niedergelegt und eine Gedenkminute in der nächsten Sitzung des Rates abgehalten.

(3) Im Sterbefall einer ehemaligen Wahlbeamtin/ eines ehemaligen Wahlbeamten erfolgt die Regelung analog zu Absatz 2.

(4) Im Sterbefall von ehemaligen Rats- und Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

(5) Im Sterbefall von ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Ratsvorsitzenden erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Darüber hinaus wird eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung im Namen der Stadt Goslar geschaltet.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen gem. § 2 (Ehrenbürgerrecht), § 3 (Ehrenplakette) und § 4 (Ehrennadel) dieser Richtlinie sind

- die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und
- die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Goslar

Die Vorschläge sind zu begründen.

Anregungen können auch von Vereinen, Organisationen und Verbänden sowie Einzelpersonen gemacht werden. Die Anregungen sind schriftlich zu begründen und bei der Oberbürgermeisterin bzw. bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

Eine Vorabstimmung findet zunächst mündlich im Verwaltungsausschuss statt.

(2) Über die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts gem. § 2 (Ehrenbürgerrecht) dieser Richtlinie entscheidet der Rat der Stadt Goslar.

(3) Über die Ehrungen gem. § 3 (Ehrenplakette) und § 4 (Ehrennadel) dieser Richtlinie entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar.

(4) Anlässlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel sowie der Ehrenplakette erfolgt die Aushändigung einer von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde.

Die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ wird im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung des Rates der Stadt Goslar vorgenommen.

(5) In einem begründeten Einzelfall kann der Rat der Stadt Goslar von Richtlinien abweichen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. Die Richtlinie vom 20. März 1990 verliert damit ihre Wirkung.

gez. Dr. Oliver Junk Goslar, 25. März 2020